



## Inhaltsverzeichnis

1	Zweck.....	2
1.1	Zweck.....	2
1.2	Geltungsbereich .....	2
1.3	Begriffe .....	2
2	Organisation des Tourenwesens .....	2
2.1	Tourenchefs .....	2
2.2	Leiter .....	2
3	Tourenprogramm .....	3
3.1	Erstellung und Genehmigung des Tourenprogramms .....	3
3.2	Beizug eines Bergführers .....	3
3.3	Ersatztouren .....	3
4	Tourenleiter Aus- und Fortbildung.....	3
4.1	Leiterzulassung .....	3
4.2	Leiterausbildung .....	4
4.3	Leiterfortbildung.....	4
5	Rechte und Pflichten .....	4
5.1	Tourenchefs .....	4
5.2	Leiter .....	4
5.3	Teilnehmer .....	5
6	Kostenregelung .....	5
6.1	Aus- und Fortbildung der Leiter.....	5
6.2	Leiterspesen.....	6
6.3	Bergführerkosten.....	6
6.4	Budgetierung .....	6
6.5	Autospesen .....	6
7	Versicherungen, Unfälle.....	6
7.1	Versicherung Leiter .....	6
7.2	Versicherungen Teilnehmer .....	6
7.3	REGA (Schweizerische Rettungsflugwacht) .....	6
7.4	Unfälle .....	7
8	Sektionsmaterial.....	7
8.1	Verwaltung .....	7
8.2	Verleih / Rückgabe .....	7
8.3	Seile .....	7
9	Verschiedenes .....	7
9.1	Hüttenreservierungen .....	7
9.2	Trennung von der Gruppe .....	7
9.3	Tourenberichte .....	7
9.4	Bilder zu Touren .....	7
10	Tourenreglement.....	8
10.1	Publikation.....	8
10.2	Genehmigung und Inkraftsetzung .....	8



## 1 Zweck

### 1.1 Zweck

Dieses Tourenreglement regelt die Administration und Organisation des Tourenwesens der SAC Sektion Kamor sowie die Rechte und Pflichten der Beteiligten vor, während und nach offiziellen Touren.

### 1.2 Geltungsbereich

Das Tourenreglement gilt für das gesamte Touren- und Ausbildungswesen der Sektion Kamor. Für Jugendaktivitäten gilt das Reglement ebenfalls, sofern es sich nicht um einen J+S Anlass handelt. Für J+S Anlässe sind die entsprechenden J+S Bestimmungen anzuwenden.

### 1.3 Begriffe

Für das Tourenwesen gelten folgende Definitionen und Begriffe:

<b>Touren:</b>	Offizielle Veranstaltungen der Sektion Kamor mit sportlichem Charakter wie Berg-, Kletter-, Ski-, Schneeschuh- und Biketouren, Wanderungen, Kurse und Trainingsprogramme.
<b>Tourenprogramm:</b>	Jährliche Übersicht der Touren, Kurse und Anlässe.
<b>Tourenchef:</b>	Vorstandsmitglied, das für die Organisation des Tourenwesens eines bestimmten Mitgliederbereichs zuständig ist.
<b>Leiter:</b>	Tourenleiter aller Mitgliederbereiche.
<b>Teilnehmer:</b>	An einer Tour der Sektion Kamor teilnehmendes Sektionsmitglied oder teilnehmender Gast.
<b>Bergführer:</b>	Bergführer mit gültiger Lizenz.

Die Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Alle Aktivitäten und Funktionen stehen Frauen und Männern offen.

## 2 Organisation des Tourenwesens

### 2.1 Tourenchefs

Die Tourenchefs werden durch die Hauptversammlung in den Vorstand der Sektion gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Funktion des Tourenchefs nehmen nach Mitgliederbereich folgende Vorstandsmitglieder wahr:

<b>Sektion:</b>	Je ein Sommer- und Wintertourenchef
<b>Senioren:</b>	Seniorenobmann
<b>Familienbergsteigen:</b>	Leiter Familienbergsteigen
<b>SAC-Jugend:</b>	Jugendleiter

Der Jugendleiter wird durch einen J+S Coach unterstützt.

### 2.2 Leiter

Die zugelassenen Leiter sind in der Datenbank des Zentralverbandes erfasst. Die Datenpflege erfolgt durch die Tourenchefs.



## 3 Tourenprogramm

### 3.1 Erstellung und Genehmigung des Tourenprogramms

Die Tourenchefs stellen mit den Leitern auf Ende Jahr das Tourenprogramm für das Folgejahr zusammen. Jede Tour ist mindestens mit ihrem Datum, ihrem Ziel oder Zweck, ihrer Art und ihren Anforderungen sowie dem Namen des Leiters aufgeführt.

Eine detaillierte Ausschreibung der Touren erfolgt im Cluborgan und auf der Homepage der Sektion. Die Schwierigkeitsangaben in den Ausschreibungen entsprechen den offiziellen Abkürzungen des SAC Zentralverbandes.

Das Tourenprogramm wird vom Vorstand genehmigt und an der Herbstversammlung vorgestellt. Die J+S Touren werden zusätzlich vom J+S Coach beim J+S Amt eingereicht und durch einen qualifizierten Bergführer geprüft.

### 3.2 Beizug eines Bergführers

Erfordert die Durchführung einer Tour den Beizug eines Bergführers, so ist dies bereits bei der Aufstellung des Tourenprogramms mit dem zuständigen Tourenchef abzusprechen.

### 3.3 Ersatztouren

Anstelle einer geplanten Tour kann eine gleichwertige oder einfachere Ersatztour durchgeführt werden.

## 4 Tourenleiter Aus- und Fortbildung

### 4.1 Leiterzulassung

Die Leiter unterstehen der Aus- und Fortbildungspflicht, gemäss dem Reglement des SAC Zentralverbandes für SAC-Tourenleiter oder dem J+S.

Für die Zulassung als Leiter ab den Schwierigkeitsgraden (inkl.) WS, T5 oder WT5 sowie zu Klettertouren, ist eine Aus- und Fortbildung zwingend erforderlich, für einfachere Touren empfohlen.

Nur die in der zentralen Datenbank des ZV erfassten Leiter sind berechtigt, offizielle Touren der Sektion durchzuführen. Die Tourenchefs aktualisieren mindestens einmal jährlich die Leiter-Datenbank des Zentralverbandes (Extranet).

Damit die Leiterzulassung nicht verfällt, sind innerhalb von sechs Kalenderjahren jeweils mindestens 3 Fortbildungstage à 6 Ausbildungsstunden zu absolvieren. Wer die Fortbildungspflicht nicht erfüllt, darf nicht mehr als Leiter eingesetzt werden. Eine verlorene Leiteranerkennung kann durch den Besuch eines Fortbildungskurses wieder aktiviert werden. Wer 10 Jahre keinen Fortbildungskurs besucht, verliert den Leiterstatus.

Die Tourenchefs können Leitern die Tourenleiterberechtigung bezüglich bestimmter oder aller Touren der laufenden Saison entziehen, wenn wichtige Voraussetzungen (z.B. Fortbildung, Beachtung von Regeln, persönliche Fähigkeiten, charakterliche Eignung etc.) nicht mehr erfüllt sind. Der Entzug der Tourenleiterberechtigung ist vom Vorstand innert angemessener Frist zu bestätigen oder aufzuheben.



## 4.2 Leiterausbildung

Die Leiterausbildung erfolgt an den Kursen des Zentralverbandes oder durch J+S. Die Tourenchefs evaluieren geeignete Mitglieder und melden diese, mit deren Einverständnis, für die Tourenleiterkurse an. Mitglieder mit bestandenen Kursen erhalten den Tourenleiterausweis und sind in der Datenbank des SAC Zentralvorstandes erfasst.

## 4.3 Leiterfortbildung

Die Leiterfortbildung erfolgt in der Regel sektionsintern. Die Tourenchefs organisieren die Kurse unter allfälligem Beizug eines Bergführers. Es wird mindestens alle zwei Jahre ein Kurs durchgeführt.

## 5 Rechte und Pflichten

### 5.1 Tourenchefs

Die Tourenchefs sind für die Erfüllung folgender Aufgaben verantwortlich:

- a) Jährliche Erstellung des Tourenprogramms für ihren Mitgliederbereich.
- b) Finden und motivieren von geeigneten Mitgliedern für die Tourenleiterausbildung.
- c) Anmeldung von Mitgliedern für die Tourenleiterausbildung mit deren Einverständnis.
- d) Organisieren der Kurse für die Leiter-Fortbildung.
- e) Pflegen der Leiterdatenbank im Extranet des Zentralverbandes.
- f) Budgetieren von Tourenbeiträgen und Führerkosten zusammen mit dem Kassier.
- g) Überprüfen und visieren der Tourenleiter-Abrechnungen.
- h) Verwendung der Mittel im Rahmen der Budgets.

### 5.2 Leiter

Aufgaben des Leiters vor der Tour:

- a) Rechtzeitige Zustellung der Ausschreibung an den Webmaster.
- b) Sorgfältige Planung der Tour.
- c) Gegebenenfalls Begrenzung der Teilnehmerzahl.
- d) Rechtzeitige Reservation der Hütten.
- e) Auswahl der Teilnehmer. Der Leiter kann Teilnehmer abweisen. Sektionsmitglieder haben Vorrang gegenüber Gästen.
- f) Sofortige Abmeldung beim Hüttenwart, wenn die Tour nicht durchgeführt werden kann.
- g) Wenn möglich Planung einer Ersatztour, wenn die ausgeschriebene Tour nicht durchgeführt werden kann. Die Ersatztour darf nicht schwieriger als die geplante Tour sein.
- h) Bei Verhinderung: Wenn möglich Organisation eines Ersatztourenleiters und Information des Tourenchefs.
- i) Meldung der genauen Teilnehmerzahl an den Hüttenwart, sobald definitiv bekannt.
- j) Teilnahme an den Leiterfortbildungskursen.



## Aufgaben des Leiters bei Durchführung der Tour:

- a) Kontrolle der Vollständigkeit der Teilnehmer. Im Falle eines Unfalls ist es hilfreich, wenn Name, Adresse, und Tel.-Nr. der Teilnehmer erfasst werden.
- b) Entscheid, ob auf verspätete Teilnehmer gewartet werden soll. Versucht ein Teilnehmer den Anschluss an eine Gruppe auf eigene Faust zu erreichen, tut er dies auf eigene Verantwortung.
- c) Wegweisung von Teilnehmern, wenn diese die Bedingungen für die Teilnahme nicht erfüllen, z.B. wegen fehlender Ausrüstung, nicht einhalten von Anordnungen etc. Der Teilnehmer darf durch die Wegweisung nicht gefährdet werden.
- d) Leitung der Tour mittels rollender Planung und Entscheid über allfällige Umkehr, Anpassung der Route etc. Routenänderungen sollen den ausgeschriebenen Schwierigkeitsgrad nicht übersteigen.
- e) Bei Beizug eines Bergführers ist der Leiter für die organisatorischen Belange zuständig. Die technische Leitung obliegt in diesem Fall dem Bergführer.
- f) Abrechnen der Kosten mit den Teilnehmern.
- g) Bei schweren Unfällen ergreifen der Notfallmassnahmen und raschmögliche Meldung an den Tourenchef oder Präsidenten.

## Aufgaben des Leiters bei Absage der Tour:

- a) Stornierung allfälliger Reservationen.
- b) Meldung an den Tourenchef.

## Nachbearbeitung der Tour:

- a) Abrechnung erstellen und zum Visum an den Tourenchef senden.
- b) Meldung an Tourenchef über Teilnehmerzahl, angetroffene Verhältnisse, Tourenverlauf etc.

## 5.3 Teilnehmer

Die Teilnehmer sind verantwortlich für:

- a) Rechtzeitige Anmeldung beim Leiter.
- b) Sofortige Abmeldung im Verhinderungsfall.
- c) Erkundigung über die Tourendurchführung beim Leiter zum angegebenen Zeitpunkt.
- d) Rechtzeitiges Eintreffen am Besammlungsort. Versucht ein Teilnehmer, den Anschluss an die Gruppe auf eigene Faust zu erreichen, tut er dies auf eigene Verantwortung.
- e) Mitbringen der vollständigen und einwandfreien Ausrüstung.
- f) Die den Anforderungen der Tour entsprechenden persönlichen Fähigkeiten.
- g) Das Einhalten der Anweisungen des Leiters oder Bergführers.
- h) Das Abschliessen der notwendigen Versicherungen.

## 6 Kostenregelung

### 6.1 Aus- und Fortbildung der Leiter

Die Kosten für die Aus- und Fortbildung der Leiter übernimmt in der Regel die Sektion. Bei Abmeldung von der Ausbildung kann der Tourenchef zur Deckung bereits entstandener Kosten vom Betreffenden einen Beitrag einfordern.



## 6.2 Leiterspesen

Die Fahr- und Übernachtungsspesen des Leiters werden von der Sektion in einem bestimmten Umfang abgegolten (siehe Abrechnungsförmular). Der Leiter bezahlt die Ausgaben selber und rechnet bis Ende Jahr, mit dem auf der Homepage verfügbaren Förmular, an den Tourenchef ab.

## 6.3 Bergföhrerkosten

Die Sektion übernimmt in der Regel einen Anteil der Bergföhrerkosten.

## 6.4 Budgetierung

Die Kosten gemäss Ziff. 6.1 bis 6.3 werden jährlich budgetiert und der Hauptversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

## 6.5 Autospesen

Der Tourenleiter rechnet am Ende der Tour mit den Teilnehmern ab. Empfehlung betreffend Autospesen:

$$\begin{aligned} \text{Betrag pro Teilnehmer} &= \frac{\text{Anzahl Autos} \times \text{gefahrne Kilometer} \times \text{CHF } 0.40}{\text{Anzahl Mitfahrer inkl. Fahrer}} \\ \text{Betrag pro Auto} &= \frac{\text{Gesamter eingezogener Betrag}}{\text{Anzahl Autos}} \end{aligned}$$

## 7 Versicherungen, Unfälle

### 7.1 Versicherung Leiter

Der SAC Zentralverband hat zugunsten der Leiter eine Rechtsschutz- und Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Diese gilt ausschliesslich für offizielle Touren des SAC. Eine Unfallversicherung für Leiter besteht nicht und muss durch den Leiter selber sichergestellt werden.

### 7.2 Versicherungen Teilnehmer

Die Teilnahme an einer Tour erfolgt auf eigenes Risiko. Für eine ausreichende Versicherung haben die Teilnehmer selber zu sorgen.

### 7.3 REGA (Schweizerische Rettungsflugwacht)

Jedem Teilnehmer wird empfohlen, bei der REGA eine Gönner-Mitgliedschaft abzuschliessen. SAC-Mitglieder sind nicht automatisch Gönner der REGA.

SAC-Jugendliche und Kinder ab 6 Jahren bis und mit 22 Jahren sind bei der REGA als Gönner angemeldet.



## 7.4 Unfälle

Über Unfälle oder sonstige besondere Vorkommnisse sind der Tourenchef und der Präsident möglichst umgehend zu informieren. Diese melden schwere Unfälle unverzüglich der Geschäftsstelle des Zentralverbandes.

## 8 Sektionsmaterial

### 8.1 Verwaltung

Das sektionseigene Material befindet sich jeweils bei den saisonal zuständigen Tourenchefs.

### 8.2 Verleih / Rückgabe

SAC-Mitglieder können das Material auch für private Touren verwenden, wenn dieses nicht für Aktivitäten der Sektion benötigt wird. Nach Gebrauch ist das Material unverzüglich und unaufgefordert an den jeweiligen Tourenchef zurück zu bringen (keine direkte Weitergabe an andere Mitglieder). Der Abholer haftet persönlich für die Rückgabe des Materials in einwandfreiem Zustand. Verlorenes oder beschädigtes Material wird allenfalls in Rechnung gestellt.

### 8.3 Seile

Aus Sicherheitsgründen werden Seile für private Touren nicht ausgeliehen. Bei der Lagerung und beim Transport der Seile ist unbedingt jeglicher Kontakt mit Säure (Nähe zu Autobatterien etc.) zu vermeiden. Säureschäden sind besonders heimtückisch, da nicht erkennbar. Sie können unvermittelt zu einem Seilbruch führen.

## 9 Verschiedenes

### 9.1 Hüttenreservierungen

Reservierungen sollen rechtzeitig erfolgen. Die definitive Teilnehmerzahl ist jeweils kurz vor der Tour dem Hüttenwart bekannt zu geben. Um das gute Einvernehmen mit den Hüttenwarten zu erhalten, sind Reservierungen bei Tourenabsagen möglichst rasch zu stornieren.

### 9.2 Trennung von der Gruppe

Trennen sich Teilnehmer unterwegs ohne Einwilligung des Leiters von der Gruppe, machen sie das auf eigene Verantwortung. Vom Zeitpunkt der Trennung an gelten sie nicht mehr als Teilnehmer der Tour.

### 9.3 Tourenberichte

Anlässlich der Planung des Tourenprogramms werden Touren festgelegt, über welche ein Bericht zu Händen der Medien verfasst werden soll. Im Idealfall sollen etwa vier Artikel pro Jahr erscheinen. Gerne werden Tourenberichte von Teilnehmern auf unserer Homepage veröffentlicht.

### 9.4 Bilder zu Touren

Nach Möglichkeit werden zu den Touren digitale Bilder erstellt und auf der Homepage veröffentlicht.



## 10 Tourenreglement

### 10.1 Publikation

Das Tourenreglement wird den Mitgliedern in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht. Es wird auf der Homepage der Sektion veröffentlicht und kann in schriftlicher Form beim Aktuar bezogen werden.

### 10.2 Genehmigung und Inkraftsetzung

Das vorliegende Tourenreglement ist, gemäss Artikel 11 der geltenden Statuten, vom Vorstand der Sektion Kamor des SAC anlässlich der Sitzung vom 5. Februar 2009 genehmigt und in Kraft gesetzt worden.

#### Ergänzende Informationen:

- Reglement Aus- und Fortbildungspflicht für SAC Tourenleiterinnen und Tourenleiter (2006), siehe Extranet auf <http://www.sac.ch>
- [http://www.jugendundsport.ch/internet/js/de/home/informationen/js\\_coaches.html](http://www.jugendundsport.ch/internet/js/de/home/informationen/js_coaches.html)
- <http://www.rega.ch>
- <http://www.sac.ch>
- <http://www.sac-kamor.ch>